

Telefon: 233 - 39830
Telefax: 233 - 989 - 39830

Mobilitätsreferat
Verkehrs- und Bezirksmanagement
MOR-GB2-211

Abmarkierung einer Sperrfläche an der Kreuzung Winzerer- / Hildeboldstraße

Empfehlung Nr. 20-26 / E 01324
der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 04 - Schwabing West
am 15.06.2023

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 12931

Anlage: BV-Empfehlung Nr. 20-26 / E 01324

Beschluss des Bezirksausschusses des 04. Stadtbezirkes Schwabing-West vom 15.05.2024

Öffentliche Sitzung

I. Vortrag des Referenten

Die Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 04 - Schwabing West hat am 15.06.2023 die anliegende Empfehlung Nr. 20-26 / E 01324 (Anlage) beschlossen. Es wird gefordert, die Kurvenbereiche der Kreuzung Winzerer-/ Hildeboldstraße – bspw. mittels Abmarkierung einer Sperrfläche – gegen Verparkung zu schützen.

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang, der nach Art. 37 Abs. 1 GO und § 22 GeschO des Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist. Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, die in ihrer Bedeutung auf den Stadtbezirk beschränkt ist, muss diese nach Art. 18 Abs. 4 Satz 1 GO, § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung und gemäß § 9 Abs. 4 der Bezirksausschusssatzung vom zuständigen Bezirksausschuss behandelt werden, zu dessen Information Folgendes auszuführen ist:

In den jeweils weitgehend randsteinabgesenkten Kurvenbereichen des Kreuzungsbereiches Winzerer-/ Hildeboldstraße besteht bereits kraft Gesetzes ein Haltverbot – das Parken ist dort gem. § 12 Straßenverkehrsordnung (StVO) verboten.

Um mittels Verkehrszeichen, z.B. mittels einer Markierung, zu wiederholen, was bereits gesetzlich verboten ist, müssen besondere Gründe vorliegen, die ihren Ursprung in der

Verkehrssicherheit haben. Es muss also ein zwingendes Erfordernis für das Treffen für eine solche Maßnahme vorliegen.

Ein zwingendes Erfordernis besteht nur dann, wenn die Vorgaben der StVO für einen sicheren und geordneten Verkehrsablauf nicht ausreichen. Es müssen besondere Umstände vorhanden sein, die dazu führen, dass sich die ansonsten geltenden Regeln der StVO als nicht ausreichend für eine sichere und geordnete Verkehrsführung erweisen.

Besondere Umstände liegen vor, wenn die konkrete Verkehrssituation auf einer bestimmten Straße besonders merklich von den anderen Straßen der gleichen Art abweicht, z.B. gekennzeichnet durch eine erhöhte Unfallrate oder eine gefahrenträchtige Streckenführung oder Straßenschäden.

Die Kreuzung Winzerer-/ Hildeboldstraße ist Teil einer Tempo 30-Zone, wenig befahren, übersichtlich gefasst und für alle Verkehrsteilnehmer gut einsehbar. Besondere Umstände bzw. außergewöhnliche Gegebenheiten oder Unfälle, die auf eine gefährdende Einschränkung der Verkehrssicherheit schließen könnten, sind dem Mobilitätsreferat und der Polizei nicht bekannt. Die Unfallstatistik ist unauffällig.

Obwohl motorisierten Verkehrsteilnehmern hinreichend bekannt sein dürfte, dass in Kurvenbereichen nicht geparkt werden darf, werden Fahrzeuge bedauerlicherweise immer wieder ordnungswidrig in Kurvenbereichen von Kreuzungen abgestellt (der Kreuzungsbereich Winzerer- / Hildeboldstraße bildet da keine Ausnahme). Bei behindernder Verparkung der Kurvenbereiche ist die Querung der Straße zwar oft nur noch eingeschränkt möglich, jedoch ist bei Zugrundelegung der im Straßenverkehr stets erforderlichen Aufmerksamkeit selbst dann regelmäßig keine besondere Gefährdung nachweisbar, die die Vornahme straßenverkehrsrechtlicher Maßnahmen erlaubt, den Kreuzungsbereich Winzerer-/ Hildeboldstraße mittels Beschilderung oder Markierung (augenscheinlicher) gegen Verparkung zu schützen. Dies gilt vorliegend insbesondere auch durch die Einbahnregelung der Hildeboldstraße, wodurch mangels Zweirichtungsverkehr die Querung bereits erleichtert möglich ist.

Die Durchsetzung des gesetzlichen Haltverbots – also die Ausstellung von Strafzetteln und/ oder die Veranlassung von Abschleppungen – obliegt den vor Ort zuständigen Verkehrsüberwachungskräften (also der Kommunalen Verkehrsüberwachung und/ oder der Polizei), die jeweils einen Abdruck dieser Beschlussvorlage erhalten.

Der Empfehlung Nr. 20-26 / E 01324 der Bürgerversammlung des 04. Stadtbezirkes Schwabing-West am 15.06.2023 kann nach Maßgabe der vorstehenden Ausführungen nicht entsprochen werden.

Dem Korreferenten des Mobilitätsreferates, Herrn Stadtrat Schuster, und dem zuständigen Verwaltungsbeirat des Mobilitätsreferates, Geschäftsbereich Verkehrs- und Bezirksmanagement, Herrn Stadtrat Hammer, ist ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

II. Antrag des Referenten

Ich beantrage Folgendes:

1. Von der Sachbehandlung als einem Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 22 GeschO) mit folgendem Ergebnis wird Kenntnis genommen:

In den Kurvenbereichen der Kreuzung Winzerer-/ Hildeboldstraße gilt bereits ein gesetzliches Haltverbot. Dafür, dieses zusätzlich mittels Verkehrszeichen gegen Verparkung zu schützen, fehlt es an der konkreten Gefahrenlage, allein die das Mobilitätsreferat ermächtigt, verkehrsrechtliche Anordnungen zu treffen. Die Überwachung der gesetzlichen Regelungen fällt in den Aufgabenbereich der Verkehrsüberwachungskräfte.

2. Der Empfehlung Nr. 20-26 / E 01324 der Bürgerversammlung des 04. Stadtbezirkes Schwabing-West am 15.06.2023 ist damit gemäß Art. 18 Abs. 4 der Gemeindeordnung behandelt.

III. Beschluss

nach Antrag.

Der Bezirksausschuss des 04. Stadtbezirkes Schwabing-West der Landeshauptstadt München

Die Vorsitzende

Der Referent

Frau Gesa Tiedemann

Georg Dunkel
Berufsmäßiger Stadtrat

IV. WV Mobilitätsreferat - GL-5
zur weiteren Veranlassung.

Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit dem Original wird bestätigt.

An den Bezirksausschuss 04 - Schwabing West

An das Direktorium – BA-Geschäftsstelle Mitte

An das Kreisverwaltungsreferat - KVR-I/4

An D-II-V / Stadtratsprotokolle
mit der Bitte um Kenntnisnahme.

V. An das Direktorium - HA II/ BA

- Der Beschluss des BA 04 - Schwabing West kann vollzogen werden.

Mit Anlagen

- 3 Abdrucke des Originals der Beschlussvorlage
- Stellungnahme Mobilitätsreferat

Es wird gebeten, die Entscheidung des Oberbürgermeisters zum weiteren Verfahren einzuholen:

- Der Beschluss des BA 04 - Schwabing West kann/soll aus rechtlichen/tatsächlichen Gründen nicht vollzogen werden; ein Entscheidungsspielraum besteht/besteht nicht (Begründung siehe Beiblatt)
- Der Beschluss des BA 04 - Schwabing West ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt)

VI. Mit Vorgang über GL5 zurück zum
Mobilitätsreferat – GB2-211
zur weiteren Veranlassung.

Am
Mobilitätsreferat MOR-GL5